

Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001*)

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 22.05.2001 aufgrund des § 7 der GO für das Land NRW (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) folgende Satzung beschlossen.

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (in Kraft 01. Januar 2002)

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 5.5.2004 (in Kraft ab 12. Mai 2004)

*) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 03.07.2007 (in Kraft ab 11. Juli 2007)

*) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 18.10.2010 (in Kraft ab 27. Oktober 2010)

*) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung vom 25.07.2011 (in Kraft ab 03. August 2011)

*) zuletzt geändert durch 6. Änderung der Satzung vom 15.06.2023 (in Kraft ab 01. Juli 2023)

Präambel

Diese Satzung regelt das Verhalten innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See.

Die Nutzung der Wasserfläche ist Allen auf eigene Gefahr zum Baden und Schwimmen, auch unter Verwendung notwendiger Schwimmhilfen, sowie außerhalb der beschilderten Badestelle zum Stand-Up-Paddling erlaubt.

Zum Gemeingebrauch gehören traditionelle Nutzungen wie Baden, auch unter der Verwendung von Bällen, Schwimmringen, Schwimmwesten sowie Tauchen mit Brille und Schnorchel.

Darüber hinaus gehende Nutzungen innerhalb der ausgewiesenen Badestelle im nordwestlichen Teil des Sees sind unzulässig.

Die Stadt Troisdorf hält temporär eine freiwillige Wasseraufsicht durch einen Wasserrettungsdienst vor. Deren Anwesenheit wird durch eine rot-gelbe Flagge angezeigt. Ein Anspruch auf die Vorhaltung eines Wasserrettungsdienstes besteht nicht.

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, mit Vereinen (z.B. Angel- und Taucherverein) Nutzungsvereinbarungen über Betätigungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, in hierfür ausgewiesenen Bereichen des Rotter Sees abzuschließen.

§ 1

Allgemeine Zweckbestimmungen und Geltungsbereich

1. Das Gelände des Rotter Sees ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Troisdorf und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
2. Der Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See ist aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Allgemeines Verhalten

In der Naherholungsanlage Rotter See hat jede*r im Rahmen der Zweckbestimmung da eigene Verhalten und den Zustand der eigenen Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt werden, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3 Die Benutzung der Anlage

1. Es ist untersagt, Wasser-, Grün oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch
 - das Füttern von Wasservögeln, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See
2. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er*sie dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Troisdorf die Reinigung auf Kosten der verursachenden Person vornehmen lassen.
3. Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden. Insbesondere gilt:
 - Der durch einen Zaun abgegrenzte Bereich der südlichen Halbinsel gehört zum Vereinsgelände des Angelsportvereins Sieglar und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich
 - Die Insel im Rotter See ist als Rückzugsgebiet für die Natur ebenfalls für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.
4. Zelten, Nächtigen und Kampieren sind nicht gestattet.
5. Feuermachen und Grillen ist untersagt.
6. Tiere sind an der Leine zu führen und dürfen nicht in der Badestelle schwimmen.
7. Das Reiten ist nicht gestattet.
8. Das Mitbringen von Tieren auf die Liegewiese und den Sandstrand der Badebucht ist nicht gestattet.
9. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Naherholungsanlage nicht zur Freizeitgestaltung betrieben werden.
10. Im Übrigen findet die Troisdorfer Straßenordnung vom 19.08.2008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung
11. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen, ist verboten.

12. Das Überschreiten oder Umgehen von Zäunen und die Nutzung der Schlupftore für Unberechtigte ist untersagt.

§ 4

Die Benutzung der Wasserfläche

1. Der Rotter See selbst steht lediglich zum Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Nutzung der Wasserfläche zum Baden ist der Gebrauch von Gegenständen, die nicht notwendige Schwimmhilfen oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, untersagt.
2. Vom Schwimmen und Baden außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle (am nordwestlichen Ufer) wird aufgrund der bestehenden Wassertiefen und damit verbundenen Ertrinkungsgefahr sowie konkurrierenden Nutzungen gem. § Nr. 4 bis 6 abgeraten.
3. Das Befahren des Rotter Sees mit Booten mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Insbesondere ist das Übersetzen, Anlegen und Betreten der im Rotter See befindlichen Insel nicht gestattet.
4. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten sowie Modellboten mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können) ist nicht gestattet.
5. Außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ist das Stand-Up-Paddling im Gewässer unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und gegenseitiger Rücksichtnahme zulässig.
6. Jede weitere über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des Sees außerhalb der mit weißen Bojen gekennzeichneten Badestelle ist lediglich Vereinen, mit denen die Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat, gestattet.
7. Vereine, mit denen die Stadt Troisdorf Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen hat, können Tageskarten zur entsprechenden Nutzung des Rotter Sees für auswärtige Nutzer*innen ausstellen.
8. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Rotter Sees ist untersagt, solange und soweit die Stadt Troisdorf das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat.
9. Den Wasserrettungsdiensten und den Behörden mit Sicherheitsaufgaben ist die Nutzung zu Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben gestattet. Die Übungen sind der Stadt Troisdorf spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Werbung

In der Naherholungsanlage Rotter See sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Troisdorf gestattet.

§ 6 Veranstaltungen

1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Troisdorf.
2. Die Stadt Troisdorf kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.
3. Eine teilweise gewerbliche Nutzung der Badebucht als Strandbar, sowie von Verkaufsständen, die der Versorgung mit Speisen und Getränken der Nutzer*innen dienen, ist nach Genehmigung durch die Stadt möglich.

§ 7 Erlaubnis

So weit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Troisdorf erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Naherholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr
2. Eine Haftung für Schäden in den nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen wird ausgeschlossen. Die Stadt Troisdorf haftet für Schäden im Bereich der Anlage - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden der geschädigten Person bleibt unberührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er*sie:

- eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2)
 - Wasser-, Grün-, oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs.1 und 2)
 - Wassertiere füttert (§ 3 Abs. 1 S.2). Dies gilt nicht für Mitglieder eines zugelassenen Angelsportvereins, dem das Anfüttern nach § 36 LWG erlaubt ist
 - ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet, nächtigt oder kampiert (§ 3 Abs.4)
 - Feuer macht oder grillt (§ 3 Abs.5)
 - Tiere freilaufen oder in der Badestelle schwimmen lässt (§3 Abs. 6)
 - innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See reitet (§ 3 Abs. 7)
 - Tiere auf der Liegewiese und den Sandstrand der Badezone mitführt (§ 3 Abs. 8)
 - Modellflugzeuge oder Flugkörper im Bereich der Naherholungsanlage zur Freizeitgestaltung betreibt (§ 3 Abs. 9)
 - Glasbehältnisse nutzt oder mitführt, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen (§ 3 Absatz 11)
 - unberechtigt Zäune überschreitet oder umgeht oder Schlupftore nutzt (§ 3 Absatz 12)
 - Gegenstände, die nicht notwendige Schwimmhilfe sind oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, nutzt (§ 4 Abs. 1)
 - den Rotter See mit Booten - egal ob ohne oder mit eigenem Antrieb - befährt, auf die Insel übersetzt, dort anlegt oder sie betritt (§ 4 Abs. 3)
 - Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte (Ausnahmen „Stand-Up-Paddleboard“ sowie Modellboote mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können), nutzt (§ 4 Abs. 4)
 - innerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ein Stand-Up-Paddleboard nutzt (§ 4 Abs. 5)
 - ohne Erlaubnis der Stadt Troisdorf oder eines* einer Nutzungsberechtigten den Rotter See über den Gemeingebrauch hinaus nutzt (§ 4 Abs. 6 und 7)
 - Eisflächen betritt, soweit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat (§ 4 Abs. 8)
 - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet und sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 5)
 - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 6 Abs.1)
 - ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet, nächtigt oder kampiert (§ 3 Abs. 4)
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500,00 Euro** belegt werden.
 3. Sollten Nutzer*innen gegen diese Vorgaben verstoßen, so haben neben den dafür zuständigen Ordnungsbehörden, auch die durch die Stadt Troisdorf beauftragten Personen die Berechtigung, diese von der Naherholungsanlage Rotter See zu verweisen.
 4. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorgaben zur Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See kann der Zutritt befristet oder unbefristet untersagt werden.

§ 10
Öffentliche Bekanntmachung

So weit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf.

§ 11
Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, so weit es mit Zweck und Ordnung der Naherholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zu lassen.

§ 12
In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Troisdorf, den 3.7.2001

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister